

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Erstellt am 13.02.2017, Novellierung gültig ab 7. März 2023

Folgende Bestimmungen der Schul- und Hausordnung wurden unter Berücksichtigung der vorgegebenen Grundlagen (§43 bis §50 des Schulunterrichtsgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnung des BMUK betreffend die Schulordnung vom 24.6.1974., BGBl. Nr. 373/74) erstellt und gelten ab 13.2.2017 für das Bundesoberstufenrealgymnasium Guntramsdorf.

1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Ein gutes Arbeitsklima sowie eine Atmosphäre des Wohlfühlens und optimale Lernergebnisse können auch in unserer Schule nur durch intensive Zusammenarbeit auf Basis gegenseitiger Achtung und Wertschätzung erzielt werden.

Dazu gehören neben freundlichem Grüßen und pünktlichem Erscheinen auch das Beachten allgemein gültiger Anstandsregeln.

Die Schülerinnen und Schüler haben am Unterricht in einer angemessenen und den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen (nach § 4 Abs 1 SchOrd).

Der Sauberkeit im gesamten Schulgebäude inklusive Außenanlagen (dazu gehört auch die Mülltrennung in den Klassenräumen) wird im Interesse der Schulgemeinschaft große Bedeutung beigemessen.

Die Schul- und Hausordnung gilt für alle Unterrichtsstätten.

2. SCHULHAUS UND SCHULGELÄNDE

2.1 Schüler/innen betreten das Schulgebäude über die zur Garderobe führende große Treppe beim Haupteingang und verlassen nach Unterrichtsschluss das Haus auch auf diesem Weg.

2.2 Das Schulgebäude ist von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

In der Schule werden keine Straßenschuhe getragen. Schuhe mit Sohlen aus abfärbendem Material dürfen weder als Hausschuhe noch als Turnschuhe verwendet werden.

Für das Tragen von Ersatzschuhen mit orthopädischen Einlagen ist eine Bestätigung der Schulärztin notwendig.

2.3 Für Gäste und Besucher steht der Haupteingang über die Drehtüre in der Zeit von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr zur Verfügung.

2.4 Die Spinde in der Garderobe werden den Schüler/innen zur Verfügung gestellt. Straßenschuhe bzw. Oberbekleidung dürfen nicht in die Klassenräume mitgenommen werden. Das Versperren erfolgt durch Vorhängeschlösser, die im Besitz der jeweiligen Schüler/innen sind. Die den Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr zugeteilten Spinde sind immer versperrt zu halten.

Am Ende eines Schuljahres (oder nach Abmeldung der Schüler/innen) ist der Spind zu räumen und in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Handhabung und Reinhaltung des Spinds obliegen dem Benutzer.

Das Beschmieren oder Bekleben der Spinde ist verboten.

Die Garderobe ist kein Aufenthaltsbereich.

2.5 Die Sonderunterrichtsräume und die Sportstätten dürfen nur in Begleitung bzw. mit Erlaubnis der unterrichtsführenden Lehrkräfte betreten werden.

2.6 Das straßenseitige Verlassen des Schulgebäudes (Richtung Friedhofstraße bzw. Richtung Sportplatzstraße) ist während des Vormittagsunterrichts untersagt.

2.7 In unterrichtsfreier Zeit und in der Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht stehen den Schüler/innen die Rückzugsbereiche und der Speisesaal zur Verfügung. Bei Schönwetter kann auch der Pausenhof benützt werden.

2.8 Das Schulbuffet steht den Schüler/innen in den Pausen und Freistunden in der Zeit von 7:30 bis 15:00 Uhr zur Verfügung.

2.9 Warmes Essen ist bitte aus Gründen der Sauberkeit ausschließlich im Speisesaal einzunehmen. Der Essplatz ist sauber zu hinterlassen.

2.10 Im Falle einer Gefahr verlassen die Schüler/innen unter Aufsicht der unterrichtsführenden Lehrkräfte das Schulhaus auf dem Fluchtweg, der in jedem Stockwerk ausgewiesen ist. Die Bestimmungen des Fluchtplanes sind zu beachten.

2.11 Gemäß der Brandschutzordnung dürfen keine elektrischen Geräte (Wasserkocher, Mikrowelle etc.) in den Klassen betrieben werden und keine zusätzlichen Gegenstände aufgestellt werden.

2.12 In den sanitären Anlagen wird von allen Schülerinnen und Schülern besondere Reinlichkeit erwartet.

2.13 Regelungen zu Alkohol, Tabak und anderen Rauch-, Rausch- und Suchtmitteln

Jeglicher Konsum von Tabakerzeugnissen – das sind alle Erzeugnisse, die „zum Rauchen“, „Schnupfen“, „Lutschen oder Kauen“ bestimmt“ sind und „ganz oder teilweise aus Tabak“ bestehen (§1 TNRS) – ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände verboten (vgl. TNRS §12). Dies gilt auch für Schulveranstaltungen.

2.13 a Regelung gemäß § 18 (4) NÖ Jugendgesetz:

Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, fallen, nicht besitzen, verwenden oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

Somit sind sogenannte Nikotinsalze wie z.B. Skruf im Schulhaus, auf dem Schulgelände sowie auf Schulveranstaltungen verboten.

2.13 b Die Schulgemeinschaft weist darauf hin, dass der Versandhandel mit Tabakerzeugnissen in Österreich verboten (§2a TNRS) und jegliche Weitergabe von Tabakerzeugnissen an Minderjährige nach §14 TNRS strafbar ist.

2.14 Nach Beendigung des Unterrichts ist keine Aufsicht durch Lehrer/innen vorgesehen. Der Aufenthalt in den Klassenzimmern ist nach Unterrichtschluss nicht gestattet. Die Klassentüren sind nach Verlassen der Schüler/innen zu schließen. Ordnungsgemäßes Verlassen des Raumes beinhaltet folgende Maßnahmen: Licht und Beamer sind abzdrehen, Sessel sind auf die Tische zu stellen, die Tafel ist zu reinigen und die Türe ist zu schließen.

2.15 Jeder Schadensfall ist unverzüglich einer Lehrperson bzw. dem Klassenvorstand zu melden. Dieser hat die Meldung in schriftlicher Form an die Direktion weiterzuleiten.

2.16 Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Skateboards und Roller sind im Spind zu verwahren.

3. UNTERRICHT

3.1 Die Schüler/innen haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeiten regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Sie haben am Unterricht in den Freigegegenständen und den Unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen. Ebenso ist die Teilnahme an Schulveranstaltungen verpflichtend. Alle notwendigen Unterrichtsmaterialien sind mitzubringen.

3.2 Die Schüler/innen haben sich vor Beginn des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung am Unterrichtsort einzufinden. Beginnt der Unterricht bzw. der Nachmittagsunterricht (z. B. im Gegenstand Bewegung und Sport) an einer dislozierten Unterrichtsstätte, so haben sich die Schüler/innen nach vorheriger Information der Eltern dort einzufinden, sofern dies zumutbar ist. Ebenso werden die Schüler/innen nach dem Unterricht an einem dislozierten Ort nach vorheriger Information der Eltern auch dort entlassen.

3.3 Wenn sich eine Lehrkraft 10 Minuten nach dem planmäßigen Beginn des Unterrichts noch nicht eingefunden hat, so hat die/der Klassensprecher/in eine im Lehrerzimmer befindliche Lehrkraft bzw. die Administration zu informieren.

3.4 Solange keine Lehrkraft zum Unterricht erschienen ist, bleibt die Klassentüre geöffnet.

3.5 Nach dem Läuten haben sich alle Schüler/innen in ihren Unterrichtsräumen oder vor den Sonderunterrichtsräumen, in denen der Unterricht stattfindet, aufzuhalten. Für Schüler/innen ohne Unterricht stehen die Rückzugsbereiche oder die Mensa zur Verfügung.

3.6 In den Sonderunterrichtsräumen ist mit Rücksicht auf empfindliche Geräte und Vergiftungsgefahr das Mitbringen und Konsumieren von Lebensmitteln grundsätzlich untersagt.

3.7 In allen Klassenräumen ist auf fremdes Eigentum zu achten. Bei einem Wechsel des Klassenraumes wird empfohlen, Wertgegenstände mitzunehmen, um Beschädigungen und Diebstähle von vornherein auszuschließen.

3.8 Handys und andere elektronische Geräte sind während des Unterrichts abzuschalten und in der Schultasche aufzubewahren. Sie dürfen nur auf Anordnung der Lehrkraft zum Einsatz im Unterricht gebraucht werden. Das Aufladen der Handys in der Schule ist nicht gestattet.

4. SANKTIONEN BEI VERSTÖßEN

4.1 Verletzungen der Hausordnung können nach § 8 des SCHUG folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- Zurechtweisung
- Nachträgliche Erfüllung versäumter Pflichten
- Gespräch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Verwarnung (durch Klassenvorstand und/oder die Schulleitung)
- Herabstufung der Verhaltensnote durch die Klassenkonferenz

4.2 Bei mutwilligen Beschädigungen und Verschmutzungen des Schulinventars gilt allgemein, dass die Verursacher in vollem Umfang dafür haften. Als Maßnahmen können insbesondere gesetzt werden: Schadenersatz bzw. Reinigung durch den Verursacher auf dessen Kosten.

5. FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

5.1 Kann ein/e Schüler/in nicht am Unterricht teilnehmen, so muss der Klassenvorstand/ die Klassenvorständin verständigt werden: telefonisch (02236 502001) oder per E-Mail bzw. Schoolfox. Bleibt trotz Nachfragen der Schule das Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin länger als eine Woche unentschuldigt, so gilt der/die Schüler/in als vom Schulbesuch abgemeldet.

Über jedes Fernbleiben von der Schule ist bei Wiedererscheinen, längstens jedoch eine Woche später, ein Versäumnisnachweis (eine Entschuldigung) zu erbringen. Im Zweifelsfalle kann auch eine Arztbestätigung eingefordert werden. Die Schüler und Schülerinnen können die Zahl ihrer unentschuldigten Fehlstunden jederzeit mit ihrem Zugang zu WebUntis einsehen

5.2 Bei zwingend erforderlichem Fernbleiben vom Unterricht ist dem Klassenvorstand im Voraus eine "Benachrichtigung", unterschrieben von den Erziehungsberechtigten, auszufolgen.

5.3 Schüler/innen, die während des Unterrichtstages erkranken und die Schule verlassen möchten, haben sich beim Klassenvorstand oder, wenn diese/ dieser verhindert ist, bei der Lehrkraft der aktuellen Schulstunde abzumelden. Die Entlassung muss im Klassenbuch vermerkt werden. Bei besorgniserregender Erkrankung wird über das Sekretariat im Bedarfsfall die Abholung durch die Erziehungsberechtigten organisiert.

5.4 Befreiungen von einzelnen Gegenständen (z.B. Bewegung und Sport) sind durch die Schulärztin zu begutachten, von der Schulleitung zu bestätigen und sowohl der Fachlehrkraft als auch dem Klassenvorstand zu melden.

5.5 Ein Ansuchen auf Freistellung von mehr als einem Tag muss in jedem Fall in angemessener schriftlicher Form in der Direktion gestellt werden.

5.6 Ein Ansuchen auf Freistellung aus sportlichen Gründen muss von den Erziehungsberechtigten und vom Sportverband gestellt werden.

5.7 Wenn ein Schüler/eine Schülerin einer höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler/die Schülerin als vom Schulbesuch abgemeldet (SCHUG §45 Abs.5).

6. VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS UND FILMSEQUENZEN (KURZFILMEN) IM INTERNET

Das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen während des Unterrichts sowie deren Verbreitung ist strengstens untersagt und bedarf in Ausnahmefällen der Bewilligung der unterrichtenden Lehrkraft bzw. der Direktion.

Mit aller Deutlichkeit wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Veröffentlichens von Fotos und Filmsequenzen im Internet ohne das Einverständnis der davon betroffenen Personen (eigenberechtigte Schüler/innen, Erziehungsberechtigte sowie Lehrer/innen) aus zivilrechtlichen und urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet ist.

Novellierung beschlossen vom Schulgemeinschaftsausschuss des BORG Guntramsdorf

am 7. März 2023